

Der Bebauungsplan "Auf der Bayerswiese" besteht aus den Teilplänen A und B

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Sukzession (Nr. 1)

Die vorhandenen Gehölze im Südosten der Fläche sind im Bestand zu erhalten bzw. – sofern es Sicherungsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitungen erfordern – im Abstand von mehreren Jahren zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Die übrige Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Im Hinblick auf die Lage im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen ist ein gelegentliches Entbuschen zulässig.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Extensivwiese (Nr. 2, 4 und 5)

Auf der Fläche ist eine standortgerechte Gras- und Krautflur – soweit nicht bereits vorhanden – anzulegen und durch extensive Pflege im Bestand zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig. Die Fläche ist ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen, wobei die Mahd in dem Zeitraum zwischen Ende Juni und Mitte September vorzunehmen ist und das Mähgut von der Wiese zu entfernen ist. Ein Walzen oder Abschleppen ist nur in den Wintermonaten bis maximal zum 15. März zulässig.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Extensivwiese, Ufergehölze (Nr. 3)

Auf der Fläche ist eine standortgerechte Gras- und Krautflur – soweit nicht bereits vorhanden – anzulegen und durch extensive Pflege im Bestand zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig. Die Fläche ist ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen, wobei die Mahd in dem Zeitraum zwischen Ende Juni und Mitte September vorzunehmen ist und das Mähgut von der Wiese zu entfernen ist. Ein Walzen oder Abschleppen ist nur in den Wintermonaten bis maximal zum 15. März zulässig. Entlang des Grabens am östlichen Rand der Fläche sind 15 bis 20 Gehölze der nachfolgenden Auswahlliste 1 anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Die Gehölze sind in Gruppen von zwei bis drei Exemplaren und in unregelmäßigen Abständen außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung anzupflanzen.

Auswahlliste 1

Alnus glutinosa	– Schwarz-Erle
Crataegus monogyna	– Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	– Gemeiner Liguster
Prunus padus	– Trauben-Kirsche
Rhamnus frangula	– Faulbaum
Salix alba	– Silber-Weide
Salix aurita	– Ohren-Weide
Salix caprea	– Sal-Weide
Salix cinerea	– Asch-Weide
Viburnum opulus	– Gemeiner Schneeball

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ackerbrache (Nr. 6)

Auf der Fläche sind Geländemodellierungen zur Schaffung von kleineren Bodenmulden für Bodenbrüter durchzuführen. Die Fläche ist danach der natürlichen Sukzession zu überlassen und alle zwei bis fünf Jahre umzubringen.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Flutmulde, Extensivgrünland (Nr. 7)

Die Flutmulde und die einheimischen und standortgerechten Gehölze im Osten der Fläche sind im Bestand zu erhalten. Ein gelegentliches auf den Stock setzen im Hinblick auf die Lage im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen ist zulässig. Die übrigen Flächenanteile sind als Extensivwiese im Bestand zu erhalten. Dazu sind die Wiesen ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Die Mahd ist in dem Zeitraum zwischen Ende Juni und Mitte September vorzunehmen und das Mähgut ist von der Wiese zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Streuobstwiese (Nr. 8)

Je angefangener 100 qm Fläche ist ein hochstämmiger Obstbaum aus nachfolgender Auswahlliste 2 anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Ansonsten ist die Fläche vollständig als Wiese mit einer standortgerechten Gras- und Krautflur anzulegen. Bodenversiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Durch eine maximal zweimalige Mahd im Jahr ist die Wiesenvegetation zu pflegen und im Bestand zu erhalten. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

Auswahlliste 2

Apfel	Birne
Reichelsheimer Weinapfel	Clapps Liebling
Rheinischer Bohnapfel	Gute Graue
Schöner von Boskoop	Gellerts Butterbirne
Brettacher	
Goldparmäne	
Kaiser Wilhelm	
Winterrambour, Syn.: Rheinischer Winterrambour	Pflaume, Zwetschge
Süßkirsche	Bühler Frühzwetschge
Königskirsche Typ Querfurt	Hauszwetschge
Schmahlfelds Schwarze	Zimmers Frühzwetschge
Teickners Schwarze	

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Sukzession
-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Extensivwiese
-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Extensivwiese, Ufergehölze
-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ackerbrache
-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Flutmulde, Extensivgrünland
-  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Streuobstwiese

 Führung einer Hochspannungs – Freileitung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis
 Nummer der Ausgleichsfläche

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.1999

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 19.10.2001 bis 19.11.2001

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 11.12.2001

20. Feb. 2002

Datum



Unterschrift

Bürgermeister

Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen, die Bezeichnungen der Flurstücke und der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 05. Okt. 1999 übereinstimmen.

19. FEB. 2002

Datum



Unterschrift

Das Plangebiet liegt im Flurbereinigerverfahren "Eppertshausen-Ost/F 995". Die Teilnehmer wurden gemäß vorläufiger Besitzzuweisung (§ 65 Flurbereinigungsgesetz vom 13.07.2001) in die neuen Grundstücke eingewiesen. Der Flurbereinigungsplan ist noch nicht rechtskräftig.

19. FEB. 2002

Datum



Unterschrift

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem dem Hinweis auf die Bereithaltung am 16. Mai 2002 ortsüblich bekannt gemacht.

17. Mai 2002

Datum



Unterschrift

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

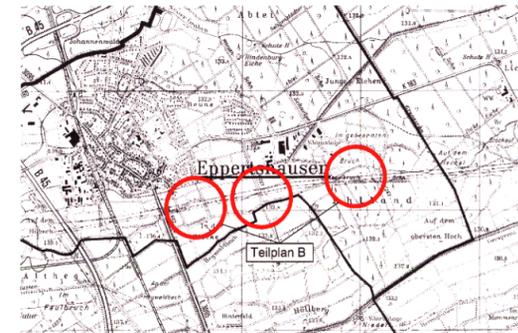
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBl. I S. 2141

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992, GVBl. I S. 534

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993, GVBl. I S. 655, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998, GVBl. I S. 567

Übersichtsplan 1:25000



planungsbüro für städtebau
dipl.-ing. arch. j. basan
dipl.-ing. h. neumann
dipl.-ing. e. bauer
64846 groß-zimmern
im rauhen see 1
tel.: 06071 / 49333
fax: / 49359
i.A. Hoffmann

Gemeinde Eppertshausen

Bebauungsplan 37/163

"Auf der Bayerswiese" - Teilplan B

Maßstab: 1:1000 Entwurf: Dezember 2000
Auftrags-Nr.: P980112-P Geändert: Januar 2002